

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Die Arbeit des Sonderstabs „Gefährliche Ausländer“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Sonderstab auch mit seinen regionalen Außenstellen personell auch mit Blick auf die entsendenden und somit vertretenden Behörden seit seiner Errichtung zusammensetzt, auch unter Berücksichtigung eventueller Veränderungen in der Zusammensetzung;
2. welche Aufgaben der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen hat;
3. welche Rechtsgrundlagen der Arbeit zugrunde liegen;
4. wie der Sonderstab im Innenministerium und seine regionalen Außenstellen organisatorisch, rechtlich und dabei auch aufsichtsrechtlich verankert ist;
5. wie der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen konkret arbeiten;
6. welche Verfahrensgrundsätze dabei zur Anwendung kommen;
7. welche exekutiven Befugnisse der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen haben;
8. wie die Zusammenarbeit mit der Justiz, den Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und anderen Behörden auf Landes- und Bundesebene organisiert und rechtlich abgesichert ist;
9. inwieweit, unter Darstellung der Kriterien und der Bedeutung etwaiger Verurteilungen zu Haftstrafen, der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen Fälle nach Kriterien priorisieren und einzelne Fälle ablehnen;

Eingegangen: 07.01.2019/Ausgegeben: 06.02.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie viele Fälle dem Sonderstab seit seiner Errichtung gemeldet wurden, unterteilt in die verschiedenen Kategorien der Priorisierung bis hin zur Ablehnung einzelner Fälle;
11. von wem die Fälle jeweils gemeldet wurden;
12. wie oft die Kategorisierung der Fälle weniger als einen Tag, fünf Tage, zehn Tage, 15 Tage, 30 Tage, 60 Tage oder länger dauert;
13. inwieweit die gemeldeten und kategorisierten Fälle abschließend bearbeitet wurden, unter Angabe der jeweiligen Zahl der bearbeiteten Fälle pro Kategorie, der Maßnahmen zur Entscheidungsfindung, der jeweiligen Ergebnisse der Bearbeitung inklusive der Darstellung etwaiger beschlossener Sanktionsketten, der Dauer der Bearbeitung und des Stands der praktischen Umsetzung des jeweiligen Ergebnisses der Bearbeitung;
14. was den Sonderstab und seine regionalen Außenstellen von den mit Blick auf problematische Ausländer von der aktuellen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Stelle(n) unterscheidet beziehungsweise nicht unterscheidet, also gleich ist;
15. inwieweit erfolgreich beziehungsweise nicht erfolgreich versucht wurde, strafrechtlich in Erscheinung getretene Ausländer im Jahr 2018 rückzuführen oder abzuschieben, zumindest unter Darstellung der Zahl der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländer, der Zahl der Ausländer, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die einer der Anforderungen des § 54 Aufenthaltsgesetz entspricht und der bezogen auf die vorgenannten Unterscheidungen jeweiligen Anteile versuchter und nicht erfolgreicher beziehungsweise erfolgreicher Rückführungen und Abschiebungen.

07. 01. 2019

Dr. Goll, Dr. Rülke, Weinmann, Hoher,
Brauer, Haußmann, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Arbeit des Sonderstabs „Gefährliche Ausländer“ soll beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 Nr. SGA-13/009-13/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der Sonderstab auch mit seinen regionalen Außenstellen personell auch mit Blick auf die entsendenden und somit vertretenden Behörden seit seiner Errichtung zusammensetzt, auch unter Berücksichtigung eventueller Veränderungen in der Zusammensetzung;

Zu 1.:

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer nahm seine Arbeit im Januar 2018 mit dem Leiter des Sonderstabes, einem Referenten, einer Sachbearbeiterin und einem von der Polizei entsandten Polizeibeamten auf. Im August 2018 wurde der Sonderstab durch einen zusätzlichen Sachbearbeiter verstärkt. Seit September 2018 arbeitet zudem eine Hospitantin einer unteren Ausländerbehörde zeitlich befristet im Sonderstab mit. Der Regionale Sonderstab im Regierungspräsidium Freiburg hat seine Tätigkeit mit dem Leiter des Regionalen Sonderstabs und zwei Sachbearbeitern begonnen.

2. welche Aufgaben der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen hat;

5. wie der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen konkret arbeiten;

Zu 2. und 5.:

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer betreibt entsprechend seiner Aufgabenstellung bei folgenden Gruppen von Ausländern ein Fallmanagement: Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, Ausländer, die als Mehrfach- und Intensivstraftäter in Erscheinung getreten sind sowie solche ausreisepflichtigen Ausländer, die bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig, dauerhaft als nicht integrierbar erweisen und besonders herausragend sind und ein ähnliches Gewicht aufweisen wie Mehrfach- und Intensivstraftäter. Ziel ist es, durch ein Fallmanagement die für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen zu initiieren und zu koordinieren. Dadurch sollen Abschiebungshindernisse beseitigt und mittels Schnittstellenoptimierung eine nachhaltige Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren erreicht werden. Hierzu ist der Sonderstab Ansprech- und Koordinierungsstelle für Ausländerbehörden, Polizei, Verfassungsschutz und Justiz auf Landesebene, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) sowie die Sicherheitsbehörden auf Bundesebene.

Die Meldung von Personen, welche die Merkmale der oben genannten Personengruppen erfüllen, an den Sonderstab erfolgt durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA). Die in die Bearbeitung des Sonderstabs übernommenen Fälle werden mit Nachdruck einer Aufenthaltsbeendigung zugeführt. Sofern eine Abschiebung zeitnah rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, stößt der Sonderstab eine Sanktionskette von ausländerrechtlichen Maßnahmen, z. B. Ausweisungen, räumliche Beschränkungen oder Meldepflichten durch die zuständigen Behörden an.

Im Hinblick auf die Vielzahl der vom LKA gemeldeten Mehrfach- und Intensivstraftäter hat die Landesregierung mit der Einrichtung des Regionalen Sonderstabs Gefährliche Ausländer im Regierungspräsidium Freiburg den Sonderstab auf eine breitere Basis gestellt.

Der Aufgabenbereich des Regionalen Sonderstabs Gefährliche Ausländer im Regierungspräsidium Freiburg umfasst im Wesentlichen ein Fallmanagement unter Einbeziehung der regionalen Polizeipräsidien, den örtlichen Staatsanwaltschaften und der jeweiligen Außenstelle des BAMF bezüglich Ausländern, die Mehrfach- und Intensivstraftäter sind sowie ausreisepflichtigen Ausländern, die bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig, dauerhaft als nicht integrierbar erweisen und besonders herausragend sind und ein ähnliches Gewicht aufweisen wie Mehrfach- und Intensivstraftäter. Die Meldung der entsprechenden Personen an den Regionalen Sonderstab erfolgt durch das LKA über den Sonderstab im Innenministerium. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ergreift der Regionale Sonderstab aufenthaltsbeendende Maßnahmen (z. B. Ausweisungen). Der Regionale Sonderstab ist Ansprech- und Koordinierungsstelle für Ausländerbehörden, Polizei, Verfassungsschutz, Justiz und BAMF. Durch die Zusammenarbeit sollen Schnittstellen optimiert und Verfahren beschleunigt werden. Auch der Regionale Sonderstab ergreift bzw. initiiert entsprechende ausländerrechtliche Maßnahmen („Sanktionskette“), sofern eine Abschiebung im Einzelfall nicht möglich ist.

3. *welche Rechtsgrundlagen der Arbeit zugrunde liegen;*
4. *wie der Sonderstab im Innenministerium und seine regionalen Außenstellen organisatorisch, rechtlich und dabei auch aufsichtsrechtlich verankert ist;*
6. *welche Verfahrensgrundsätze dabei zur Anwendung kommen;*
7. *welche exekutiven Befugnisse der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen haben;*
8. *wie die Zusammenarbeit mit der Justiz, den Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und anderen Behörden auf Landes- und Bundesebene organisiert und rechtlich abgesichert ist;*

Zu 3., 4. und 6. bis 8.:

Das Innenministerium Baden-Württemberg ist oberste Ausländerbehörde gemäß § 7 Landesverwaltungsgesetz (LVG) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) und übt als solche nach § 14 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Ausländerbehörden aus. Der Sonderstab Gefährliche Ausländer ist unmittelbar Herrn Staatssekretär Würtenberger unterstellt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sonderstab Gefährliche Ausländer und der Polizei Baden-Württemberg ist durch einen regelmäßigen Informationsaustausch gekennzeichnet (siehe Antwort zu Ziffer 9. bis Ziffer 12.). Die Zusammenarbeit des Sonderstabs mit der Justiz erfolgt über die zuständigen Staatsanwaltschaften sowie einen Ansprechpartner im Ministerium der Justiz und für Europa. Für die Zusammenarbeit mit dem BAMF hat der Sonderstab jeweils einen Ansprechpartner in der Außenstelle des BAMF in Karlsruhe als landesweiten Koordinator sowie im Sicherheitsreferat des BAMF in Nürnberg. Hierdurch besteht die Möglichkeit, durch das BAMF mittels Schriftsatz um Priorisierung von asylrechtlichen Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu bitten.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist höhere Ausländerbehörde gemäß § 2 Nr. 2 AAZuVO und übt als solche die Fachaufsicht nach § 20 LVG über die unteren Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Freiburg aus. Zudem ist das Regierungspräsidium Freiburg für Ausweisungen und weitere Maßnahmen in den in § 6 AAZuVO genannten Fällen zuständig. Hierzu gehören unter anderem Ausweisungen straffälliger Ausländer, die sich auf richterliche Anordnung in Strafhaft oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft befinden bzw. befunden haben, die Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern sowie Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität. Der Regionale Sonderstab Gefährliche Ausländer ist unmittelbar dem Regierungsvizepräsidenten unterstellt. Die Zusammenarbeit des Regionalen Sonderstabs mit der Justiz erfolgt über die Ansprechpartner in den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, mit dem BAMF über die Ansprechpartner in den jeweiligen Außenstellen und mit der Polizei über

die örtlichen Polizeipräsidien. Es ist zudem geplant, möglichst zeitnah einen Polizeibeamten zum Regionalen Sonderstab abzuordnen. Personenbezogene Daten werden im Einzelfall auf Grundlage der für die jeweiligen Behörden geltenden Rechtsvorschriften übermittelt.

- 9. inwieweit, unter Darstellung der Kriterien und der Bedeutung etwaiger Verurteilungen zu Haftstrafen, der Sonderstab und seine regionalen Außenstellen Fälle nach Kriterien priorisieren und einzelne Fälle ablehnen;*
- 10. wie viele Fälle dem Sonderstab seit seiner Errichtung gemeldet wurden, unterteilt in die verschiedenen Kategorien der Priorisierung bis hin zur Ablehnung einzelner Fälle;*
- 11. von wem die Fälle jeweils gemeldet wurden;*
- 12. wie oft die Kategorisierung der Fälle weniger als einen Tag, fünf Tage, zehn Tage, 15 Tage, 30 Tage, 60 Tage oder länger dauert;*

Zu 9. bis 12.:

Das LKA erstellt in Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeipräsidien eine Übersicht von ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg. Hierbei wird insbesondere die Schwere der Straftat, die Anzahl an Straftaten sowie die Strafzumessung berücksichtigt. Diese Übersicht wird dem Sonderstab übermittelt. Hinzu kommen Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden. Aus dem Personenkreis der Mehrfach- und Intensivstraftäter werden nach ausländerrechtlichen Gesichtspunkten Personen ausgewählt, die in die Fallbearbeitung übernommen werden. Die in die Bearbeitung übernommenen Fälle werden mit Nachdruck einer Aufenthaltsbeendigung zugeführt bzw. es wird eine Sanktionskette angestoßen (siehe Antwort zu Ziffer 2. und Ziffer 5.). Eine systematische Priorisierung oder Kategorisierung der in die Bearbeitung übernommenen Fälle erfolgt hingegen nicht.

Neben dem Meldeverfahren durch die Polizei werden auch Personen durch die Justiz (Justizvollzugsanstalten) gemeldet und gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung in die Fallbearbeitung aufgenommen. Über die Gesamtzahl der dem Sonderstab Gefährliche Ausländer seit seiner Errichtung gemeldeten Fälle wird keine Statistik geführt. Auch kann sie nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

- 13. inwieweit die gemeldeten und kategorisierten Fälle abschließend bearbeitet wurden, unter Angabe der jeweiligen Zahl der bearbeiteten Fälle pro Kategorie, der Maßnahmen zur Entscheidungsfindung, der jeweiligen Ergebnisse der Bearbeitung inklusive der Darstellung etwaiger beschlossener Sanktionsketten, der Dauer der Bearbeitung und des Stands der praktischen Umsetzung des jeweiligen Ergebnisses der Bearbeitung;*

Zu 13.:

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer hat mit Stand 23. Januar 2019 seit seiner Errichtung 50 Fälle erfolgreich abgeschlossen, darunter 14 Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden. 37 Fälle konnten mit einer Abschiebung abgeschlossen werden, hierunter 5 Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden. In den übrigen 13 Fällen wurden Maßnahmen getroffen, um eine erneute Wiedereinreise zu verhindern, hiervon in 9 Fällen gegenüber Ausländern, die die Sicherheit unseres Landes gefährden. Die übrigen Bearbeitungsmerkmale werden statistisch nicht erfasst und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

14. was den Sonderstab und seine regionalen Außenstellen von den mit Blick auf problematische Ausländer von der aktuellen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Stelle(n) unterscheidet beziehungsweise nicht unterscheidet, also gleich ist;

Zu 14.:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Innenministerium Folgendes mitgeteilt:

„Für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat die Rückführung von ausreisepflichtigen Straftätern oberste Priorität. Diese müssen vorrangig und beschleunigt abgeschoben werden. Daher begleiten die in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 neu etablierten Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen (RRK) bei den fünf Bezirksregierungen seit kurzem gezielt auch die Bearbeitung von Fällen strafrechtlich auffälliger Ausländer durch die zuständigen Ausländerbehörden und unterstützen bei ausreisepflichtigen Personen eine konsequente Rückführung. Das Land setzt sich außerdem gegenüber dem Bund dafür ein, dass diese Personen z. B. bei der Passersatzpapierbeschaffung vorrangig bearbeitet werden. Die RRK sollen im Rahmen von Fallkonferenzen auch eine regionale Plattform zum Umgang mit der kleinen Gruppe von Flüchtlingen in den Kommunen bieten, die durch ein erheblich negatives Sozialverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle auffällig geworden sind und die dadurch nicht unerhebliche Probleme bei der Unterbringung vor Ort verursachen. In Fallkonferenzen stimmen sich die im Einzelfall fachlich zuständigen Stellen ab, um eine gemeinsame Strategie zur Problemlösung zu entwickeln. Das Konzept soll sukzessive weiterentwickelt und ausgebaut werden.“

In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Karlsruhe hingegen landesweit für die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer zuständig. Zudem führt der Sonderstab ein landesweites Fallmanagement für die in Antwort zu Ziffer 2. und Ziffer 5. genannten Fallgruppen durch. Hierzu geht das Land Baden-Württemberg regelmäßig auch auf den Bund zu, um eine prioritäre Bearbeitung der betreffenden Personen, insbesondere bei der Passersatzpapierbeschaffung, sicherzustellen.

15. inwieweit erfolgreich beziehungsweise nicht erfolgreich versucht wurde, strafrechtlich in Erscheinung getretene Ausländer im Jahr 2018 rückzuführen oder abzuschieben, zumindest unter Darstellung der Zahl der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländer, der Zahl der Ausländer, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die einer der Anforderungen des § 54 Aufenthaltsgesetz entspricht und der bezogen auf die vorgenannten Unterscheidungen jeweiligen Anteile versuchter und nicht erfolgreicher beziehungsweise erfolgreicher Rückführungen und Abschiebungen.

Zu 15.:

Bezüglich des Umfangs der Tätigkeit und der erfolgreich durch den Sonderstab abgeschlossenen Fälle wird auf die Antworten zu den Ziffern 2., 5. und 13. verwiesen.

Angaben über die Zahl der in Baden-Württemberg strafrechtlich in Erscheinung getretenen Ausländer sowie der Ausländer, die zu einer Strafe verurteilt wurden, können für das Jahr 2018 nicht mitgeteilt werden, da sowohl die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2018 als auch die Strafverfolgungsstatistik für 2018 noch nicht vorliegen. Im Übrigen wird statistisch nicht erfasst, welche strafrechtlichen Verurteilungen den Anforderungen des § 54 Aufenthaltsgesetz genügen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration